

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 13/13 B

L 4 SO 141/11 (Hessisches LSG)
S 17 SO 84/08 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kreis Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Erstattung von Telefon- und Fahrkosten sowie die Durchführung einer "landesamtsärztlichen Untersuchung". Seine Klage beim Sozialgericht (SG) Darmstadt und die Berufung zum Hessischen Landessozialgericht (LSG) blieben ohne Erfolg (*Urteil des SG vom 19.1.2011; Urteil des LSG vom 19.12.2012*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde und rügt Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Urteil des LSG sei unter Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 Grundgesetz <GG>; § 62 SGG) ergangen. Wie sich aus seinem Sachvortrag ergebe, beabsichtige er einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Zwischen den Anträgen auf Telefon- und Fahrkostenübernahme sowie der Durchführung einer ärztlichen Untersuchung bestehe ein innerer Zusammenhang; denn die begehrten Leistungen sollten zur Ermittlung eines solchen Anspruchs dienen. Er sei nicht auf die (gegenteilige) Ansicht des Gerichts hingewiesen worden, es handele sich insoweit um isolierte Anträge. Bei vollständiger Klärung der den Anträgen zugrunde liegenden tatsächlichen Hintergründe hätte eine sachgerechte Behandlung erfolgen können und er (der Kläger) gegebenenfalls zu weiterer Darlegung aufgefordert werden müssen. Insoweit seien auch entgegen der Ansicht des LSG seine Anträge als Einheit zu betrachten und die Vorschriften der §§ 144 Abs 1 Satz 1, 158 SGG nicht anwendbar. Die "Anträge", die den Ersatz von Fahr- und Kopierkosten zum Gegenstand haben, hätten daher nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen. Schließlich sei auch die Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verletzt worden.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat die allein geltend gemachten Verfahrensmängel nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Mit der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 GG; § 62 SGG) müssen nicht nur die genauen Umstände des geltend gemachten Verstoßes bezeichnet, also schlüssig dargelegt, werden. Da die Verletzung des rechtlichen Gehörs im sozialgerichtlichen Verfahren nicht als absoluter Revisionsgrund geregelt ist (vgl § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung <ZPO>), ist zudem der Vortrag erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Gehörsverstoß beruhen kann, also die Möglichkeit der Beein-

flussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*). Zudem müssen die Umstände aufgezeigt werden, aus denen sich ergibt, dass der Betroffene alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Mit den pauschalen Ausführungen, er habe sich nicht hinreichend zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt äußern können, weil das LSG ihn nicht auf seine Rechtsauffassung hingewiesen habe, ist diesen Darlegungsanforderungen in keiner Hinsicht genügt. Es hätte zumindest konkreter Ausführungen dazu bedurft, welcher weitere sachdienliche und verfahrensfördernde Vortrag von ihm, dem Kläger, im Einzelnen hätte erfolgen sollen und inwieweit dieser Vortrag aus Sicht des LSG entscheidungserheblich gewesen wäre. Es fehlt schließlich jeder Vortrag dazu, dass es ihm nicht möglich war, an der vom LSG durchgeführten mündlichen Verhandlung teilzunehmen, um sich dort rechtliches Gehör zu verschaffen.

- 5 Auch der Verstoß gegen §§ 144 Abs 1 Satz 1, 158 SGG ist nicht ordnungsgemäß gerügt. Soweit dem Vortrag sinngemäß entnommen werden kann, das LSG habe hinsichtlich der Fahr- und Telefonkosten ein Sachurteil statt eines Prozessurteils erlassen müssen, fehlt schon eine nachvollziehbare Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhalts. Darauf aufbauend hätte es einer eingehenden Auseinandersetzung mit der erforderlichen Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes in Fällen wie dem vorliegenden bedurft. Solcher Vortrag fehlt hier gänzlich; es wird schon nicht dargelegt, auf welcher rechtlichen Grundlage sich ergeben sollte, dass es bei Anwendung des § 144 Abs 1 Satz 1 SGG im Fall der objektiven Klagehäufung auf einen "inneren Zusammenhang" zwischen den geltend gemachten Ansprüchen ankommen könnte. Da eine Verletzung des § 158 Satz 2 SGG, die zur unvorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts nur mit den Berufsrichtern und damit zum Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes gemäß § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO führt, nicht im Raume steht, hätte es schließlich weiteren Vortrags dazu bedurft, dass eine für ihn positive Entscheidung des LSG in der Sache möglich gewesen wäre (§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG).
- 6 Die Beschwerde genügt den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schließlich ebenso wenig, soweit der Kläger die Verletzung von § 103 SGG rügt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zwar zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung aber auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde bezeichnet indes keine "Beweisanträge"; der Kläger behauptet nicht einmal, dass er Anträge zur weiteren Aufklärung entscheidungserheblicher Tatsachen gestellt habe. Mit dem Vorwurf, das LSG habe seine Hinweispflichten verletzt (§ 106 SGG), kann diese Voraussetzung nicht umgangen werden (*vgl nur BSG, Beschluss vom 21.9.2010 - B 12 KR 17/10 B*).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)